

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für die Überlassung/ Vermietung der in Anlage 1 zum Vertrag bezeichneten Räume und Flächen der Messe Berlin GmbH (nachfolgend Messe Berlin genannt). Darüber hinaus gelten diese AVB für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen und für die Vermietung mobiler Einrichtungen.

2. Gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gelten diese AVB in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur, wenn Messe Berlin sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Vertragspartner im Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kommen zustande, wenn der Kunde den von der Messe Berlin ausgefertigten Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist bei Messe Berlin eingeht. Nach Fristablauf ist Messe Berlin berechtigt, jedoch nicht mehr verpflichtet, den Vertrag mit dem Kunden abzuschließen.

2. Reservierungen und Optionen enden spätestens mit Ablauf der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist.

3. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags ergänzende Leistungen beauftragt, hat dies schriftlich zu erfolgen. Mündlich erteilte Aufträge sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner sind stets Messe Berlin und der im Vertrag bezeichnete Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten einschließlich dieser AVB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber Messe Berlin bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Kunden. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Wird im Vertrag neben dem Kunden kein Dritter als Veranstalter benannt, hat der Kunde alle Pflichten, die dem Veranstalter nach Maßgabe diesen AVB obliegen, umzusetzen.

3. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Untervermietung von Hallen, Versammlungsräumen und -flächen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch Messe Berlin. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist oder wenn im Vertrag neben der Veranstaltung die Aufstellung von Messe- oder Ausstellungsständen angegeben ist.

4. Der Veranstalter hat Messe Berlin auf Anforderung spätestens bis sechs Wochen vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach § 32 der Berliner Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen“ vom 10. Oktober 2007 (Betriebsverordnung nachfolgend BetrVO genannt) für den Kunden nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen der Messe Berlin wahrnimmt.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung der im Vertrag bezeichneten Hallen, Versammlungsräume und -flächen der Messe Berlin erfolgt auf Grundlage der bestehenden, behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Kunden angegebenen Nutzungszweck.

2. Der Vertragsgegenstand/ die Fazität darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der Messe Berlin zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Kunde verpflichtet sich, Messe Berlin über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. Veränderungen am Mietobjekt, einschließlich der Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen durch Auf- und Einbauten im Mietobjekt, können nur mit schriftlicher Zustimmung der Messe Berlin und nach Vorliegen gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko des Genehmigungsverfahrens gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

§ 5 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung der Fazilitäten ist der Veranstalter auf Verlangen der Messe Berlin verpflichtet, diese einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege, zu besichtigen. Der der Messe Berlin benannte Veranstaltungsleiter hat an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Kunde oder sein Veranstaltungsleiter Mängel oder Beschädigungen in oder an der Versammlungsstätte fest, sind diese schriftlich festzuhalten und Messe Berlin unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

2. Alle vom Kunden eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind von ihm bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden. Werden die Fazitätäten nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine Nutzungsentschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache bleibt vorbehalten.

3. Die Zeiträume für das Be- und Entladen in den Anlieferzonen sowie die Regelungen über Zu- und Abfahrt müssen mit der Messe Berlin abgestimmt werden.

§ 6 Entgelte, Nutzungspauschalen, Zusatzleistungen und Nebenkosten

1. Das insgesamt geschuldete Entgelt umfasst die in der Anlage 1 zum Vertrag bezeichnete Nutzungspauschale bzw. die dort genannten Nutzungsentgelte für die Bereitstellung und Überlassung des im Vertrag bezeichneten Nutzungsobjektes, sowie die in Anlage 1 ausgewiesenen Zusatzleistungen und Nebenkosten. Zusatzleistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht abschließend feststehen oder solche Leistungen, die vom Kunden erst nach Vertragsabschluss in Auftrag gegeben werden, sind zusätzlich zu vergüten. Insoweit gilt die zum Veranstaltungszeitpunkt gültige Preisliste. Die Zusatzleistungen und Nebenkosten werden in den folgenden Ziffern 2 und 3 zusammenfassend als „Nebenkosten“ bezeichnet.

2. Die Zahlung der Nutzungspauschale bzw. der Nutzungsentgelte und Nebenkosten wird zu folgenden Zeitpunkten fällig:

- Schließen die Vertragspartner 12 Monate vor Veranstaltungs-

beginn oder früher einen Vertrag ab, werden mit Abschluss des Vertrages 25% der Nutzungspauschale, sechs Monate vor Veranstaltungsbeginn weitere 25% der Nutzungspauschale, drei Monate vor Veranstaltungsbeginn die übrigen 50% der Nutzungspauschale zuzüglich 50% der Nebenkosten und einen Monat vor Veranstaltungsbeginn 50% der übrigen Nebenkosten fällig und in Rechnung gestellt.

- Schließen die Vertragspartner weniger als 12 Monate und mehr als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn einen Vertrag ab, werden mit Abschluss des Vertrags 50% der Nutzungspauschale, drei Monate vor Veranstaltungsbeginn die übrigen 50% der Nutzungspauschale zuzüglich 50% der Nebenkosten und einen Monat vor Veranstaltungsbeginn 50% der übrigen Nebenkosten fällig und in Rechnung gestellt.
- Schließen die Vertragspartner 3 Monate oder weniger vor Veranstaltungsbeginn einen Vertrag ab, werden mit Abschluss des Vertrags 100% der Nutzungspauschale zuzüglich 50% der Nebenkosten und einen Monat vor Veranstaltungsbeginn 50% der übrigen Nebenkosten fällig und in Rechnung gestellt.

3. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung bereits geleisteter Vorauszahlungen.

4. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen und gewerblich handelnden Personen in Höhe von 8% und bei natürlichen Personen in Höhe von 5% Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt Messe Berlin vorbehalten.

§ 7 Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der Messe Berlin bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Messe Berlin. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache durch Messe Berlin entgeltlich übernommen werden. Messe Berlin ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht widerspricht.

2. Werbung von Ausstellern, Sponsoren und Partnern aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt. Für weitergehende Werbemaßnahmen von Ausstellern, Sponsoren und Partnern aller Art kann ein entsprechendes Angebot der Capital Services GmbH eingeholt werden.

3. Der Kunde hält Messe Berlin unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Vertragsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen Besucher und Messe Berlin.

5. Bei der Nennung des Namens „Messe Berlin“ oder der Nennung des Namens „CityCube Berlin“ auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug sowie das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden aus-

schließlich zu diesem Zweck durch Messe Berlin bereitgestellt.

§ 8 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden. Messe Berlin kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann Messe Berlin Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA –Gebühren vom Kunden verlangen.

§ 9 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der Messe Berlin. Messe Berlin ist berechtigt, ihre Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. Messe Berlin hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass hierfür an den Kunde ein Entgelt zu zahlen ist, sofern der Kunde nicht widerspricht.

§ 10 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung im Mietobjekt steht ausschließlich der Capital Catering GmbH zu. Der Kunde ist nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten.

2. Dem Kunden ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Messe Berlin Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Die Zustimmung der Messe Berlin wird gegen Zahlung einer angemessenen Ablöse (Entgelts), die gesondert vertraglich festzulegen ist, erteilt.

§ 11 Garderoben

1. Dem Kunden stehen für die Veranstaltung die vorhandenen fest eingebauten Besuchergarderoben unentgeltlich zur Verfügung. Das für die Bewirtschaftung der Garderoben erforderliche Personal wird auf Anforderung des Kunden als entgeltpflichtige Zusatzleistung durch Messe Berlin zur Verfügung gestellt.

2. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt Messe Berlin keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Kunde trägt in diesem Fall das Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe seiner Besucher.

3. Erfolgt durch den Kunden keine Beauftragung zur Bewirtschaftung der Garderoben verbleibt bei Messe Berlin die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderoben bewirtschaftet zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt eine Bewirtschaftung durch Messe Berlin ist die Garderobengebühr nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Die eingenommenen Garderobenentgelte stehen in einem solchen Fall, ausschließlich Messe Berlin und der mit ihr verbundenen Vertragsfirmen zu.

§ 12 Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst

Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch Messe Berlin verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Kunde zu tragen.

§ 13 Ordnungsdienst- und zugelassenes Servicepersonal

1. Messe Berlin stellt den erforderlichen Ordnungsdienst auf Kosten des Kunden. Als Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsbehörden bestimmt.

2. Anschlüsse an das Licht-, Wasser- und Kraftnetz der Messe Berlin, Abhängungen in Veranstaltungsräumen, Speditionsbetrieb auf dem Messegelände insbesondere der Betrieb von Kran- und Hebefahrzeugen, die Installation von Versorgungsmedien, einschließlich drahtloser Funknetze (W-Lan), dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch Messe Berlin und durch sie zugelassene qualifizierte Servicepartner ausgeführt werden.

3. Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte, dürfen grundsätzlich nur durch Messe Berlin und durch sie zugelassene qualifizierte Servicepartner bedient werden.

§ 14 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 34 BetrVO (entspricht § 40 MVStättV) „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Kunden zu stellen.

§ 15 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet gegenüber Messe Berlin für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, Gäste, Besucher, Aussteller oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde ein Verschulden bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen nicht zu vertreten hat.

2. Der Kunde stellt Messe Berlin und den Grundstückseigentümer von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen Messe Berlin als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Messe Berlin (mit-) ursächlich war.

3. Der Kunde ist verpflichtet eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme in Höhe von mindestens € 2,5 Millionen (in Worten zweimillionenfünfhunderttausend Euro) für Personenschäden, € 2,5 Millionen (in Worten zweimillionenfünfhunderttausend Euro) für Sachschäden, € 500 Tausend (in Worten fünfhunderttausend Euro) für Vermögensschäden

gegenüber Messe Berlin durch Vorlage der Versicherungspolice vor Mietbeginn nachzuweisen.

§ 16 Haftung der Messe Berlin

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Messe Berlin auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Miet-sachen ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung der vereinbarten Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn Messe Berlin die Minderungsabsicht während der Nutzungsdauer angezeigt worden ist.

3. Die Haftung der Messe Berlin für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der Messe Berlin für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Messe Berlin haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Messe Berlin, haftet Messe Berlin nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Messe Berlin. Für ein etwaiges Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen haftet die Messe Berlin ebenso wie der Kunde ohne die Möglichkeit der Schuldbefreiung vom Auswahlverschulden.

7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie bei der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

§ 17 Wegfall der Vermietung

1. Führt der Kunde aus einem von der Messe Berlin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, hat Messe Berlin die Wahl, gegenüber dem Kunden statt eines konkret berechneten Schadensersatzanspruchs eine Pauschale geltend zu machen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten; bei Absage der Veranstaltung:

Bei einer Absage oder Verlegung bis zu 18 Monate vor Veranstaltungsbeginn oder früher werden 25% der Nutzungspauschale berechnet.

Bei einer Absage oder Verlegung bis zu 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn oder früher werden 50% der Nutzungspauschale berechnet.

Bei einer Absage oder Verlegung bis zu sechs Monate vor Veranstaltungsbeginn oder früher werden 75% der Nutzungspauschale berechnet.

Bei einer Absage oder Verlegung von weniger als sechs Monaten vor Veranstaltungsbeginn werden 100% der Nutzungspauschale berechnet.

Diese Pauschalen gelten entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung. Jede Absage des Kunden bedarf der Schriftform.

2. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Messe Berlin kein Schaden oder ein Schaden nicht in dieser Höhe entstanden ist.

§ 18 Rücktritt/ Kündigung

1. Messe Berlin ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
- Änderung des Nutzungszwecks oder der Veranstaltungsart ohne Zustimmung der Messe Berlin
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen behördliche Auflagen/ Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Verletzung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Macht Messe Berlin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Pauschalen gemäß § 17. Messe Berlin muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

2. Ist der Kunde eine Agentur, so steht Messe Berlin und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit Messe Berlin vollständig übernimmt und auf Verlangen der Messe Berlin angemessene Sicherheit leistet.

§ 19 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Messe Berlin für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 20 Hausordnung, Ausübung des Hausrechts

1. In allen Hallen, Räumen und auf den Freiflächen der Messe Berlin gilt die Hausordnung der Messe Berlin. Der Kunde und sein Veranstaltungsleiter haben für die Umsetzung und Einhaltung der Hausordnung gegenüber ihren Besuchern, Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu sorgen.

2. Der Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet innerhalb der angemieteten Versammlungsräume und -flächen für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen.

Die Nutzung der Räume und Flächen darf ausschließlich innerhalb des vertraglich vereinbarten Nutzungszwecks erfolgen. Die bau- und versammlungsstättenrechtlich zugelassenen maximalen Besucherkapazitäten dürfen keinesfalls überschritten werden.

3. Messe Berlin und den von ihr beauftragten Personen steht weiterhin neben dem Kunden und seinem Veranstaltungsleiter das Hausrecht gegenüber allen Personen zu, die sich in der Versammlungsstätte aufhalten.

4. Den von der Messe Berlin beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit und unverzüglich freier Zugang zu den angemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 21 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann Messe Berlin vom Kunden die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde

einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist Messe Berlin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchführen zu lassen. Der Kunde bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 22 Ergänzende Sicherheits-, Ausstellungs- und Umweltschutzbestimmungen

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/ Dekorationen in die gemieteten Räumlichkeiten eingebracht, Podien/ Tribünen/ Szenenflächen/ genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die Sicherheitsbestimmungen der Messe Berlin einzuhalten. Die Sicherheitsbestimmungen liegen dem Vertrag als Anlage bei, soweit mit dem Aufbau bzw. der Nutzung entsprechender Einrichtungen bereits bei Vertragsabschluss zu rechnen ist. Ansonsten erhält der Kunde die Sicherheitsbestimmungen jederzeit auf Anforderung zugesandt.

2. Sollen veranstaltungsbegleitende Ausstellungen durchgeführt und Ausstellungsstände errichtet werden, gelten zusätzlich die Ausstellungsbestimmungen der Messe Berlin. Der Kunde ist verpflichtet, diese Bestimmungen an seine Aussteller (Kunden) verbindlich weiterzugeben. Auch diese Unterlage erhält der Kunde jederzeit auf Anforderung zugesandt.

§ 23 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

1. Messe Berlin überlässt seinen Kunden die im Vertrag bezeichneten Veranstaltungsräume- und Flächen zur Durchführung von Messen, Kongressen, Tagungen, Ausstellungen sowie Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder sonstiger Art. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der uns übermittelten personenbezogenen Daten.

2. Zusätzlich nutzt die Messe Berlin die Daten zur Information ihrer Kunden vor und nach einer Veranstaltung, zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung, für veranstaltungsbegleitende Angebote und zum Datenabgleich innerhalb der Konzerneinheiten der Messe Berlin. Dienstleister der Messe Berlin für messebegleitende Services erhalten zur Erbringung der vom Kunden angeforderten Leistungen und zur Erstellung von Angeboten ausgewählte Kundendaten.

3. Dem Kunden steht es frei im Vertrag oder auch jederzeit nachträglich zu erklären, ob seine personenbezogenen Daten zur werblichen Ansprache für eigene Zwecke der Messe Berlin oder für andere Zwecke nicht (mehr) genutzt werden sollen.

§ 24 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Berlin.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Sofern der Kunde Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

4. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.

August 2014, Messe Berlin GmbH